



GEMEINDE **GOLDACH**



Reglement über die Beseitigung und Bewirtschaftung von Abfällen aus Haushalt, Gewerbe und Industrie (Abfallreglement)

erlassen am 16. Mai 1995
in Vollzug seit 1. Januar 1996

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 30 ff des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01), die eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle (SR 814.015), Art. 21 ff. des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1), Art. 5 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 18 der Gemeindeordnung vom 18. Januar 1994

als **Reglement:**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Das Reglement bezweckt die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Abfällen aus Haushalt, Gewerbe und Industrie, sowie ihre umweltgerechte Beseitigung.

Für die Abwasserbeseitigung gelten spezielle Bestimmungen.

Art. 2

Geltungsbereich Dieses Reglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Goldach.

Art. 3

Zuständigkeit Das Abfuhrwesen und die Organisation der Abfallverwertung sind Sache der Politischen Gemeinde und unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Der Vollzug kann einer Verwaltungsabteilung oder einem Dritten übertragen werden.¹

Die Gemeinde kann sich geeigneten Vereinigungen oder Zweckverbänden anschliessen.

Art. 4

Obligatorium Die Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist für alle Grundeigentümer, Wohnungs- und Betriebsinhaber obligatorisch.

Zulässig ist die direkte Abfuhr von Kehricht und Sperrgut an die Kehrichtverbrennungsanlage.

Der Gemeinderat kann Spezialbewilligungen erteilen.

¹Mit dem Vollzug ist das Bauamt beauftragt, Gemeinderatsbeschluss 95.607 vom 24. Oktober 1995

Art. 5

Deponie Unverschmutztes Bau- und Aushubmaterial sowie kompostierbares Material kann auf dem vom Gemeinderat bestimmten öffentlichen Ablagerungsplatz deponiert werden.

Art. 6

Ablagerungs-, Verbrennungs- und Einleitverbot Jedes unbefugte Ablagern von Abfällen auf dem Gemeindegebiet ist verboten.

Abfallbehälter an öffentlichen Strassen und in öffentlichen Anlagen dürfen nicht zur Ablagerung von Haushalt- und gewerblichen Abfällen benützt werden.

Das Verbrennen von Abfällen im Freien sowie in lufthygienisch und technisch nicht geeigneten Anlagen ist verboten. Ausgenommen ist die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld und Forst, wenn keine übermässigen Immissionen entstehen (Art. 7 des Grossratsbeschlusses über Luftreinhaltemassnahmen).

Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation eingeleitet werden.

II. Abfälle und deren Beseitigung

Art. 7

Wertstoffe Als Wertstoffe werden Abfälle bezeichnet, die als Ganzes oder teilweise einer Wiederverwertung zugeführt werden können. Insbesondere zählen dazu Materialien wie Glas, Papier, Karton, Textilien, Schuhe, Metall, Öl, Batterien, Leuchtstoffröhren, Rückbaumaterialien² und kompostierbare Abfälle. Für sie werden besondere Abfuhrer organisiert oder Sammelstellen eingerichtet, soweit die Wiederverwertung gewährleistet ist.

Die Sammelstellen stehen unter Vorbehalt gegenteiliger Vereinbarungen mit anderen Gemeinden nur den Einwohnern von Goldach zur Verfügung. Die Benützung kann zeitlich beschränkt werden.

²Wiederverwertbarer Anteil von Abbruchmaterial

Art. 8

Kompostierbare Abfälle

Abfälle aus Garten und Küche sind nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Die Politische Gemeinde fördert und unterstützt die fachgerechte Kompostierung im Hausgarten oder im Quartier durch Information und Beratung.

Die Gemeinde kann separate Abfahren und Häckseltouren organisieren.

Art. 9

Kehricht

Feste Abfälle aus Haushalt, Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie sind der Kehricht- und Sperrgutabfuhr mitzugeben.

Art. 10

andere Abfälle

Abfälle, welche sich aufgrund ihrer Art und Menge nicht für die Abfuhr eignen, sind von dieser ausgeschlossen. Sie sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und nach den besonderen Weisungen des Gemeinderates zulasten des Verursachers umweltgerecht zu entsorgen. Der Gemeinderat bezeichnet die Abfälle in einem separaten Anhang.

Art. 11

Gewerbe- und Industrieabfälle

Für Gewerbe- und Industriebetriebe, deren Abfälle sich art- und mengenmässig nicht für die ordentliche Abfuhr eignen, werden besondere Regelungen vom Gemeinderat getroffen.

Für die Entsorgung von Abfällen gemäss Art. 7, 8 und 10, die im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit anfallen, ist der Betrieb selber verantwortlich. Sammelstellen und Spezialabfahren stehen dafür nicht zur Verfügung.

Art. 12

Abfälle bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund

Den Benutzern von öffentlichem Grund, insbesondere den Veranstaltern von Anlässen, können bei der Erteilung der Bewilligung Auflagen zur Verminderung und Verwertung und umweltgerechten Beseitigung von Abfällen gemacht werden.

III. Organisation der Kehrrichtabfuhr

Art. 13

Bereitstellung

Die Abfälle sind an der Sammelroute auf privatem Grund bereitzustellen, ohne den Fussgänger- und Fahrverkehr zu behindern. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an einer für die Durchfahrt geeigneten Strasse liegen, sind zur nächsten vom Abfuhrwagen befahrenen Strasse zu bringen. Sofern sich die Eigentümer dieser Liegenschaften über geeignete Sammelstellen mit den entsprechenden Grundeigentümern nicht verständigen können, entscheidet der Gemeinderat.

Die Bereitstellung des Abfalls ist frühestens am Vorabend gestattet. Nicht mitgenommene Abfälle und geleerte Gebinde sind innert nützlicher Frist zu entfernen. Die Benutzer sind für die Sauberhaltung der Sammelstelle verantwortlich.

Art. 14

Gebinde

Die Bereitstellung hat zu erfolgen:

- a) In offiziellen zugeschnürten Kehrriechtsäcken
(Für Mehrfamilienhäuser und Wohnsiedlungen sind Norm-Container gestattet. Diese sind mit offiziellen Kehrriechtsäcken zu füllen. In besonderen Fällen können Norm-Container vorgeschrieben werden.)
- b) In handelsüblichen Normkehrriechtsäcken oder in anderen tauglichen Verpackungen, die entsprechend ihrem Volumen mit Gebührenmarken versehen sind.
- c) Hauskehrriech und Grünabfälle, die wegen ihrer Abmessungen nicht in die für die Abfuhr zulässigen Behältnisse passen, sind mit entsprechenden Gebührenmarken zu versehen. Äste und Stauden sind mit verrottbaren Schnüren zusammenzubinden. Diese Bündel dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten: Länge 1.50 m, Breite 0.60 m und Höhe 0.40 m.
- d) Gewerbe- und Industriebetriebe können Norm-Container mit 800l Inhalt verwenden. Die Deckel müssen geschlossen sein. Containerpressen sind verboten.

Zugelassenes Maximalgewicht für Kehrriechtsäcke, Gebinde und Behälter nach lit. a, b und c ist 30 kg.

Art. 15

Unzulässige Bereitstellung

Behältnisse und Gebinde, die den Vorschriften nicht entsprechen, sowie verbotene Materialien, defekte und überfüllte Sammelbehälter sowie unordentlich bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Sperrgüter werden vom Sammelbetrieb zurückgewiesen.

Art. 16

Anschaffung und Unterhalt von Gebinden

Die Anschaffung und der Unterhalt aller Abfall- und Sammelbehälter ist Sache des Benutzers. Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Beschädigung oder Verlust. Die Container sind zu beschriften und mit der Gebührenplombe oder den entsprechenden Vorkehrungen für die gewichtsabhängige Gebührenbemessung zu versehen. Der Gemeinderat kann für bestimmte Abfälle, insbesondere für kompostierbare Abfälle, die Art der Behälter festlegen.

Art. 17

Öffentlichkeitsarbeit

Die Gemeinde berät und informiert über Bedeutung und Möglichkeiten der Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung und umweltgerechten Beseitigung von Abfällen. Sie informiert die Bevölkerung periodisch über die Abfallentsorgung sowie über die Spezialabfahren und Sammelstellen. Die Gemeinde erstellt jährlich ein Verzeichnis über die Abfallmengen der verschiedenen Abfälle, die auf dem Gemeindegebiet anfallen.

IV. Finanzierung

Art. 18

Grundsatz

Die Finanzierung der Abfallentsorgung erfolgt gesamthaft mittels kostendeckenden und möglichst verursachergerechten Gebühren.

Art. 19

Berechtigung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Aufwendungen für die Abfallentsorgung Gebühren. Der Gemeinderat legt den Gebührentarif abschliessend fest.

Art. 20

Gebühren	Die Aufwendungen, die durch die Abfallbeseitigung und -bewirtschaftung anfallen, werden wie folgt gedeckt: a) durch Kehrichtgrundgebühren b) durch Sackgebühren c) durch Gebührenmarken d) durch Containerplomben oder gewichtsabhängige Gebühren bei Gewerbe- und Industriecontainern e) durch Pauschalgebühr für den Häckseldienst
Verkaufsstellen	Die Gemeinde bestimmt die Verkaufsstellen der Kehrichtsäcke, Gebührenmarken und Plomben.

Art. 21

Gebührenbemessung	Die Gebühr für die Entsorgung der Abfälle bemisst sich nach Art, Menge oder Gewicht der für die Abfuhr zugelassenen Gebinde.
-------------------	--

V. Schlussbestimmungen

Art. 22

Rechtsmittel	Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 14 Tagen seit Erhalt beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen Rekurs erhoben werden. Verfügungen in Gebührensachen können innert 14 Tagen seit Erhalt bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen angefochten werden.
--------------	--

Art. 23

Strafbestimmungen	Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder Weisungen des Gemeinderates werden mit Busse bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.
-------------------	--

Art. 24

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über das Abfuhrwesen vom 21. Dezember 1971 wird aufgehoben.

Art. 25

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Es wird ab 1. Januar 1996 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 16. Mai 1995

GEMEINDERAT GOLDACH

Peter Baumberger
Gemeindammann

Guido Etterlin
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt
am 18. Mai 1995 während 60 Tagen bis zum 17. Juli 1995.

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 9. Oktober 1995

**BAUDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN**

Dr. Walter Kägi
Regierungsrat

Anhang I: Andere Abfälle

Sperrliste zu Art. 10 des Reglementes über die Abfallentsorgung

Der ordentlichen Kehrrichtabfuhr dürfen nicht mitgegeben werden:

- Stoffe, die als Sonderabfälle gemäss Bundesrecht³ gelten, wie Medikamente, Chemikalien, explosive Stoffe, Leuchtstoffröhren, Batterien, Malerei- und Lackabfälle, Lösungsmittel, ölige Abfälle sowie radioaktive Stoffe⁴
- giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
- Fäkalien
- Kadaver, Schlacht- und Metzgereiabfälle⁵
- Bauschutt, Erde, Steine, Ton, Schlamm
- Schrott, Abbruchmaterial
- Autowracks, Altpneus, Autobatterien
- Asche in ungekühltem Zustand
- Abfälle, die sich art- und mengenmässig nicht für den Sammeldienst eignen
- Flüssigkeiten aller Art
- Abfälle, die im Sinne dieses Reglementes gesondert entsorgt werden müssen
- Kühlschränke, Tiefkühltruhen
- Elektronikschrott

Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Vom Gemeinderat erlassen:

Goldach, 24. Oktober 1995

GEMEINDERAT GOLDACH

Peter Baumberger
Gemeindammann

Guido Etterlin
Gemeinderatsschreiber

³Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen, SR 814.014

⁴Kleinmengen von Sonderabfällen und Giften bis 25 kg aus Privathaushalten können der Giftsammelstelle der Gemeinde übergeben werden.

⁵Für die Beseitigung von Tierkörpern, Metzgereiabfällen und Konfiskaten ist die regionale Tierkörper sammelstelle in Rorschach zu benützen. Im übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung sowie die Weisungen und Richtlinien öffentlicher und privater Tierkörperbeseitigungsanlagen.